

Hinweise des Promotionsausschusses für Betreuerinnen und Betreuer in Promotionsverfahren an der TUHH

Stand: 11.07.2023

Vorbemerkung:

Die nachfolgend aufgeführten Hinweise sind als zusätzliche Handreichung für Betreuerinnen und Betreuer in Promotionsverfahren an der TUHH zu verstehen. Sie ersetzen nicht(!) die Ausführungen der Promotionsordnung (PromO), die uneingeschränkt gelten und im Zweifelsfall maßgeblich sind.

Sofern organisatorische oder formale Fragen auftreten, die anhand der bekannten Unterlagen (Promotionsordnung, Merkblätter, Homepage, etc.) nicht geklärt werden können, sind die Geschäftsstelle und der Vorsitzende des Promotionsausschusses jederzeit gerne bereit, kurzfristig zu einer Lösung beizutragen.

Promotionsausschuss

Der Promotionsausschuss (PromA) trifft sich in der Regel einmal im Monat. Die **Abgabefristen** zu den einzelnen PromA-Sitzungen werden frühzeitig im Internet bekanntgegeben. Um eine ordnungsgemäße Vorbereitung der jeweiligen Sitzung zu gewährleisten, sind die Fristen **verbindlich** und werden ausnahmslos durchgesetzt. Nicht rechtzeitig eingehende Anträge, Gutachten oder Unterlagen können erst in einer der nächsten Sitzungen behandelt werden.

Geschäftsstelle des Promotionsausschusses

Nahezu alle im Rahmen des Promotionsverfahrens erforderlichen **Dokumente** dürfen in **digitaler Form** eingereicht werden ([TUHH: Anträge und Hinweise](#)). **Zeugnisse** sind weiterhin einmal im **Original** vorzulegen.

Um die Zusammenarbeit zwischen dem PromA und den am Promotionsverfahren Beteiligten möglichst optimal zu gestalten, wurden verschiedene **Hinweislisten** erarbeitet ([TUHH: Anträge und Hinweise](#)). Diese werden kontinuierlich aktualisiert und auf der Homepage der Geschäftsstelle zur Verfügung gestellt. Es wird gebeten, hier stets die neueste Version zu verwenden.

Betreuung

Für die Zulassung zur Promotion ist die schriftliche Betreuungszusage einer Betreuerin oder eines Betreuers zwingend erforderlich. Die Betreuerin/der Betreuer gilt während des gesamten Promotionsverfahrens als **erste(r) Ansprechpartner(in) für die Kandidatin/den Kandidaten**.

Zulassung zur Promotion

Bei **ausländischen Abschlüssen** wird seitens der Geschäftsstelle des PromA grundsätzlich eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) eingeholt. Diese sieht der PromA als verbindlich an und entscheidet entsprechend.

Eine Zulassung zur Promotion ist nur möglich (Ausschlusskriterium), sofern der **Notendurchschnitt** des maßgeblichen Abschlusses (i.d.R. des Masterabschlusses) **mindestens „gut“** (d.h. 2,5 und besser) ist. Bei ausländischen Abschlüssen ist zusammen mit der Voranfrage bzw. des Zulassungsantrags seitens der Betreuerin/des Betreuers eine **nachvollziehbare Notenumrechnung** mit Hilfe der Bayerischen Formel einzureichen.

Kandidat(inn)en, die ihr **Studium an einer Fachhochschule** absolviert haben, müssen an der TUHH drei zusätzliche Prüfungen ablegen, durch die vor allem der Kenntnisstand in den fachspezifischen Grundlagenfächern nachzuweisen ist. Zusammen mit den Dekanaten wurde hierzu eine Liste mit möglichen Prüfungsfächern erarbeitet (siehe Anlage). Die Prüfungsbedingungen müssen den Standardbedingungen für TUHH Studierende entsprechen, d.h. es wird die Teilnahme an den regulär stattfindenden Prüfungen erwartet. Die Prüfungen müssen innerhalb eines Jahres abgelegt werden und ihr Notendurchschnitt muss besser als 2,5 sein.

Dissertation

Die Betreuerin/der Betreuer bestätigen mit ihrer Unterschrift auf dem Formblatt für die Eröffnung des Verfahrens, dass die Dissertation einreichungsreif ist. Im Fall einer kumulativen Dissertation wird zudem bestätigt, dass alle Anforderungen an eine kumulative Promotion erfüllt sind.

Bitte unterzeichnen Sie erst, wenn dieser Tatbestand wirklich erfüllt ist!

Eröffnung des Promotionsverfahrens

In Ergänzung zur PromO sind die wichtigsten Punkte zur Eröffnung des Promotionsverfahrens in einem **Merkblatt** zusammengefasst. **Wichtig:** Es ist eine Beschlussfassung des zuständigen Studiendekanats erforderlich. Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens muss vom Dekan unterschrieben sein. Die Stellungnahme eines FSPs ist formal nicht erforderlich.

Begutachtung

Die Benotung kann ausschließlich entsprechend des vorgesehen Notenschemas der Promotionsordnung angewendet werden (ausgezeichnet, sehr gut, gut, genügend, nicht genügend).

Die **Note „ausgezeichnet“** setzt neben der außerordentlichen fachlichen Qualität in der Regel voraus, dass zwei wissenschaftliche Publikationen der Kandidatin/des Kandidaten vorliegen, die von/in einer renommierten Fachzeitschrift angenommen oder erschienen sind, nachdem sie ein anerkanntes, vollständiges Review-Verfahren durchlaufen haben.

In Ausnahmefällen werden auch Publikationen anerkannt, die in referierten Proceedings herausragender wissenschaftlicher Konferenzen (z.B. IEEE) erschienen sind. Der Review-Prozess muss in diesem Fall jedoch mit dem Vorgehen bei renommierten Fachzeitschriften vergleichbar sein und sollte dem PromA möglichst bereits mit den Gutachten vorgelegt werden.

Bei kumulativen Promotionen sind diese Veröffentlichungen bereits Teil der Dissertation.

Eine Bewertung mit der Note „ausgezeichnet“ muss im Gutachten ausführlich und nachvollziehbar begründet werden. Dabei müssen insbesondere die außergewöhnliche wissenschaftliche Leistung und deren Darstellung sowie die besondere Bedeutung der Arbeit gewürdigt werden. Zudem müssen die besondere Qualität der berücksichtigten Veröffentlichungen sowie der Zeitschriften bzw. Konferenzen, in denen veröffentlicht wurde, ausdrücklich dargestellt werden. Zusätzlich muss in den Gutachten dargelegt werden, durch welche Publikationen die Zusatzleistungen gemäß Promotionsordnung erbracht sind.

Bitte sehen Sie in Ihrem Gutachten von der Vergabe der Note „ausgezeichnet“ ab, sofern die genannten Voraussetzungen nicht zweifelsfrei erfüllt sind.

Doktorbuch

Das Doktorbuch wird durch ein überarbeitetes „Deckblatt - Protokoll zur mündlichen Prüfung im Promotionsverfahren“ abgelöst. Dies ist in der aktuellen Fassung auf der Homepage ([TUHH: Anträge und Hinweise](#)) zu finden. Davon unberührt bleibt, dass die Geschäftsstelle des Promotionsausschusses die Einladung zur mdl. Prüfung weiterhin in cc benötigt.

Auf dem Deckblatt ist die korrekte Schreibweise des Titels ggf. mit Änderungen aufzuführen. Diese werden von der Geschäftsstelle des Promotionsausschusses mit dem Titel der veröffentlichten Version der Dissertation abgeglichen.

Mündliche Prüfung

Die Durchführung der mündlichen Prüfung ist in der PromO im Detail geregelt. Insbesondere ist hier gefordert, dass sowohl die Kandidatin/der Kandidat als auch alle **Mitglieder der Prüfungskommission** vollzählig, persönlich(!) anwesend sein müssen (siehe PromO §13 (3) u. (4)).

In begründeten Ausnahmefällen ist es auf Antrag an den Promotionsausschuss möglich, eine/n im Ausland beheimatete Prüferin/ beheimateten Prüfer per Videokonferenz zuzuschalten. Der Antrag ist mit dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens (§ 5) einzureichen.

Sofern besondere Regelungen, z.B. im Fall einer Pandemie, erforderlich sind, werden diese allen Betreuerinnen und Betreuern zur Kenntnis gebracht. Sie gelten bis auf Widerruf.

In diesem Zusammenhang kann es auch erforderlich werden, dass einzelnen Mitgliedern der Prüfungskommission (auf Antrag an den PromA) eine **Online-Teilnahme** an der Prüfung gestattet wird. Hierzu muss jedoch ein eindeutiger Zusammenhang mit den in der Sonderregelung genannten offiziellen Ausnahmen nachgewiesen werden. Die Zustimmung des PromA kann dann jedoch recht kurzfristig erfolgen.

Sofern eine Kandidatin oder ein Kandidat nicht vor Ort sein kann, ist rechtzeitig ein ausführlich begründeter Antrag an den PromA zu stellen, der über diesen in der jeweils nächsten Sitzung entscheidet.

Druck und Veröffentlichung der Dissertation

Die wesentlichen Hinweise zur Veröffentlichung der finalen Dissertation finden sich auf der Homepage ([TUHH: Anträge und Hinweise](#)). Die Betreuerin/der Betreuer haben u.a. zu prüfen, ob das Druckexemplar alle seitens der Gutachter(innen) geforderten Änderungen enthält.

Mit Blick auf eine gute Lesbarkeit der Dissertation rät der PromA grundsätzlich davon ab, neben der offiziellen Literaturliste eine weitere **Liste mit eigenen Publikationen** aufzunehmen. Eigene Vorveröffentlichungen sind vielmehr in die Gesamtliste zu integrieren und, wie alle anderen Referenzen, korrekt zu zitieren.